

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt für die Abrechnungseinheit Deetz

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 23.09.2015, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 20.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Deetz für das Jahr 2018

Für die Abrechnungseinheit Deetz wurde für den Investitionszeitraum 2018 ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 92.049,58 EUR festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (= 42,19%) in Höhe von 38.835,72 EUR und der anrechenbaren Zuschüsse Dritter in Höhe von 32.595,01 EUR beträgt der beitragspflichtige Gesamtbetrag 20.618,85 EUR. Als anrechenbare Fläche wurden 398.182,25 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2018 ein Beitragssatz in Höhe von **0,051782 EUR/m²**.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 08.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2018 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 21.11.2019


Andreas Dittmann
Bürgermeister



5.8.4

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt für die Abrechnungseinheit Deetz

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 23.09.2015, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 21.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Deetz für das Jahr 2018

Für die Abrechnungseinheit Deetz wurde für den Investitionszeitraum 2018 ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 105.000,00 EUR festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (= 42,19%) in Höhe von 44.299,50 EUR und der anrechenbaren Zuschüsse Dritter in Höhe von 37.030,13 EUR beträgt der beitragspflichtige Gesamtbetrag 23.670,37 EUR. Als anrechenbare Fläche wurden 398.899,25 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2018 ein Beitragssatz in Höhe von **0,059339 EUR/m²**.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

Andreas Dittmann
Bürgermeister

